

---

---

CAMERATA  
VOCALE  
HEIDELBERG

---

---

**Satzung**

**der**

**CAMERATA VOCALE HEIDELBERG e.V.**

**vom**

**21. Januar 2003**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

**„CAMERATA VOCALE HEIDELBERG e.V.“.**

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Heidelberg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Chormusik, insbesondere anspruchsvoller a-capella-Musik sowie oratorischer Werke verschiedener Epochen, ferner die Förderung des musikalischen Nachwuchses.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßig stattfindende Chorproben und öffentliche Konzerte.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hierzu zählt nicht die Kostenübernahme im Zusammenhang mit der Erfüllung der Satzungszwecke. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### **§ 4.1. Beginn der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige Person werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung der Satzung und ihre unterschriftliche Anerkennung vollzogen.

#### § 4.2. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- durch Tod des Mitglieds,
- durch Kündigung des Mitglieds. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist zulässig jeweils zum Ende eines Geschäftsjahrs und muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- durch Ausschluss aus dem Verein.

#### §. 4..3. Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied, dessen Verhalten nicht mit den Vereinsinteressen vereinbar ist, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Kommt daraufhin keine Einigung zwischen Vorstand und dem betreffenden Mitglied zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft ist möglich als aktive und als fördernde Mitgliedschaft. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Über Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung .

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

### **§ 7.1. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem / der ersten Vorsitzenden, dem / der zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart / der Kassenwartin und dem Schriftführer / der Schriftführerin. Dem Vorstand gehört ferner der Chorleiter an.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) von dem /der ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder führen die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

### **§ 7.2. Wahl des Vorstands**

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zum Amtsantritt eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch zu besetzen. Die Ersatzwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des zugewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 7.3. Aufgaben des Vorstands**

Aufgaben des Vorstands sind:

- die Leitung des Vereins,
- die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens,

- die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Vereinszwecks,
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
- Beratung über das Programm des anschließenden Jahres.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Dabei wird die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitgeteilt.

Anträge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder müssen mindestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

### **§ 8.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- Wahl des Vorstands;
- Wahl des Kassenprüfers,
- Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands.
- Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins,
- Erhebung und Festlegung der Beiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

### **§ 8.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit,**

#### **Satzungsänderungen**

Auf einstimmigen Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte - ordentliche oder außerordentliche - Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit und über Satzungsänderungen durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt nach den Vorschriften dieser Satzung. Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein von dem / der Vorsitzenden oder seinem / r Stellvertreter/in zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen. Die Niederschrift ist aufzubewahren.

### **§ 9 Kassenprüfer / Kassenprüferin**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem Kassenprüfer / der Kassenprüferin, der / die in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Der Kassenprüfer / die Kassenprüferin gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis der Kassenprüfung und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

Der Kassenprüfer / die Kassenprüferin darf dem Vorstand nicht angehören.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf mindestens einer Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung entscheidet. Darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Förderverein Wieblinger Konzerte e.V. und die Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg, die es

unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kirchenmusik gemäß Beschluss der Gründungsversammlung zu verwenden hat.

### **§ 11 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle vorherigen.